

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

### Beitragsentlastung im Alter (BEA)

#### INTER BEA flex

Stand: 01.08.2020

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die AVB regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Ihrem Versicherer.

Wir haben einige der in diesem Text verwendeten Begriffe in einem Glossar für Sie zusammengestellt und erklärt. Diese Begriffe sind in den nachfolgenden AVB *kursiv* gedruckt. Sie finden das Glossar am Ende der AVB.

#### I.

##### Was bietet INTER BEA flex?

INTER BEA flex gewährt in Höhe des vereinbarten *BEA flex-Satzes* eine Beitragsentlastung der Grundversicherung der versicherten Person ab dem vereinbarten Beginn der Beitragsentlastung.

INTER BEA flex kann mit unterschiedlichen Entlastungsbeginn abgeschlossen werden. Wählbar sind Entlastungsbeginne zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres bis Vollendung des 72. Lebensjahres.

#### II.

##### Zu welcher Grundversicherung kann INTER BEA flex abgeschlossen werden?

INTER BEA flex kann nur zur Beitragsentlastung der nachfolgenden Grundversicherungen der INTER Krankenversicherung AG (INTER) abgeschlossen werden:

- Krankheitskostenversicherung (Voll- oder Zusatzversicherung)
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Pflegezusatzversicherung.

Die Pflegepflichtversicherung und die Krankentagegeldversicherung zählen nicht zur Grundversicherung.

Zur Beitragsentlastung des brancheneinheitlichen Basistarifs, des brancheneinheitlichen Standardtarifs oder des brancheneinheitlichen Notlagentarifs kann INTER BEA flex nicht abgeschlossen werden.

#### III.

##### Was ist beim Abschluss des gewünschten INTER BEA flex zu beachten?

Annahmefähig sind nur Anträge auf Abschluss des INTER BEA flex, wenn:

- die zu versichernde Person bei Versicherungsbeginn des INTER BEA flex mindestens 21 Jahre alt ist und
- der Zeitraum bis zum beantragten Beginn der Beitragsentlastung mindestens 60 Monate beträgt und
- der beantragte *BEA flex-Satz* zusammen mit bereits bestehenden BEA-Vereinbarungen die aktuelle Höhe der monatlichen Gesamtbeitragsrate für die Grundversicherung (inklusive eventueller *Risikozuschläge*, ohne *gesetzlichen Zuschlag*) nicht übersteigt. Zusätzlich kann einmalig während der Vertragslaufzeit des INTER BEA flex auch der zu diesem Zeitpunkt zu zahlende Monatsbeitrag des INTER BEA flex abgesichert werden.

## IV.

**Wann ist der Beginn der Beitragsentlastung des INTER BEA flex?**

Der Beginn der Beitragsentlastung ist der Erste des Folgemonats, in welchem die versicherte Person das Lebens-

jahr des vereinbarten Beginns der Beitragsentlastung des INTER BEA flex vollendet hat.

## V.

**Wie hoch ist die Beitragsentlastung durch INTER BEA flex?**

Die Beitragsentlastung richtet sich nach dem vereinbarten *BEA flex-Satz*.

Ab dem vereinbarten Beginn der Beitragsentlastung ermäßigt sich die monatliche Gesamtbeitragsrate für die Grundversicherung und den INTER BEA flex (*entlastungsfähige Beitragsrate*) um den vereinbarten *BEA flex-Satz*.

Der *BEA flex-Satz* darf im Zeitpunkt des Beginns der Beitragsentlastung die dann zu zahlende *entlastungsfähige Beitragsrate* nicht übersteigen. Um dies sicher zu stellen, wird der *BEA flex-Satz* gegebenenfalls auf die *entlastungsfähige Beitragsrate* abgesenkt.

Der durch die Absenkung freigewordene Anteil der *Alterungsrückstellung* wird der *Direktgutschrift* der Grundversicherung der versicherten Person zugeführt, sofern für die

Grundversicherung eine *Direktgutschrift* gebildet wird.

Wird für die Grundversicherung der versicherten Person keine *Direktgutschrift* gebildet, fällt dieser Teil der *Alterungsrückstellung* dem Versichertenkollektiv zu. Eine Auszahlung kann nicht verlangt werden.

Auch im INTER BEA flex wird eine *Direktgutschrift* gebildet. Diese wird erstmalig zum Alter 65 und dann jährlich der *Direktgutschrift* der Grundversicherung zugeführt, sofern in der Grundversicherung eine *Direktgutschrift* gebildet wird.

Keine Beitragsentlastung erfolgt in Zeiträumen, in denen INTER BEA flex ruht (siehe Nummer IX.).

## VI.

**Was ist beim Beitrag des INTER BEA flex zu beachten?**

## 1. Wann ist der Beitrag fällig?

Die monatliche Beitragsrate ist dem jeweils gültigen Versicherungsschein bzw. Nachtrag zum Versicherungsschein zu entnehmen und ab Versicherungsbeginn am Ersten eines jeden Monats fällig.

Die monatliche Beitragsrate für den INTER BEA flex ist auch nach Beginn der Beitragsentlastung weiter zu zahlen.

## 2. Wie berechnet sich der Beitrag?

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und ist in den technischen Berechnungsgrundlagen der INTER festgelegt. Der Beitrag wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nach dem Ein-

trittsalter der versicherten Person festgesetzt. Als Eintrittsalter gilt die Differenz zwischen dem Geburtsjahr und dem Jahr, in dem das Versicherungsverhältnis des INTER BEA flex beginnt.

## 3. Kann sich der Beitrag ändern?

Die INTER ist gesetzlich verpflichtet, jährlich die erforderlichen mit den in den technischen Berechnungsgrundlagen kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten zu vergleichen. Ergibt diese Gegenüberstellung eine Abweichung von mehr als 5 % werden die Beiträge des INTER BEA flex von der INTER überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des unabhängigen Treuhänders angepasst.

Beitragsanpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

## VII.

**Kann der Beginn der Beitragsentlastung verlegt werden?**

Vor Beginn der Beitragsentlastung hat der Versicherungsnehmer das Recht, diesen auf ein anderes Jahr zu verlegen, frühestens auf das Jahr, in dem die versicherte Person das 60. Lebensjahr, spätestens auf das Jahr, in dem die versicherte Person das 72. Lebensjahr vollendet. Eine Verlegung des Beginns der Beitragsentlastung ist nur möglich, wenn zwischen dem Vertragsbeginn des INTER BEA flex und dem neuen Beginn der Beitragsentlastung

mindestens 60 Monate liegen. Die Verlegung kann auch auf einen Teil des *BEA flex-Satzes* beschränkt werden. Die Vertragsänderung wird zum Ersten des Monats wirksam, der auf den Antragseingang bei der INTER folgt.

Bei einer Verlegung des Beginns der Beitragsentlastung wird die bisher gebildete *Alterungsrückstellung* für den INTER BEA flex nach versicherungsmathematischen

Grundsätzen wie folgt angerechnet:

- Eine Verlegung des Beginns der Beitragsentlastung auf ein jüngeres Lebensalter führt zu einer Erhöhung des BEA flex-Beitrags. Der vereinbarte *BEA flex-Satz* bleibt gleich.

- Eine Verlegung des Beginns der Beitragsentlastung auf ein älteres Lebensalter führt zu einer Reduzierung des BEA flex-Beitrags. Der vereinbarte *BEA flex-Satz* bleibt gleich.

**VIII.**

**Kann der *BEA flex-Satz* verändert werden?**

Der Versicherungsnehmer hat bis zum Beginn der Beitragsentlastung das Recht, den *BEA flex-Satz* zu ändern. Die Vertragsänderung wird zum Ersten des Monats wirksam, der auf den Antragseingang bei der INTER folgt.

1. Erhöhungen:

Erhöhungen gelten als Neuabschluss für den hinzukommenden Teil des *BEA flex-Satzes*. Die Regelungen gemäß Nummer III gelten entsprechend.

2. Reduzierungen:

Aufgrund der Reduzierung des *BEA flex-Satzes* werden bereits gebildete *Alterungsrückstellungen* frei, die wie folgt angerechnet werden:

Der freigewordene Anteil der *Alterungsrückstellung* wird für den INTER BEA flex nach versicherungsmathematischen Grundsätzen beitragsmindernd angerechnet. Die Anrechnung erfolgt insoweit, dass der so ermittelte Beitrag den zum Zeitpunkt der Vertragsänderung gültigen Neuversicherungsbeitrag für das *ursprüngliche Eintrittsalter* der versicherten Person nicht unterschreitet. Kann nicht der gesamte freigewordene Anteil der *Alterungsrückstellung* beitragsmindernd angerechnet werden, wird der verbleibende Anteil der *Direktgutschrift* der Grundversicherung der versicherten Person zugeführt, sofern für die Grundversicherung eine *Direktgutschrift* gebildet wird. Wird für die Grundversicherung der versicherten Person keine *Direktgutschrift* gebildet, fällt dieser Teil der *Alterungsrückstellung* dem Versichertenkollektiv zu. Eine Auszahlung kann nicht verlangt werden.

**IX.**

**Kann INTER BEA flex beitragsfrei ruhen?**

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, INTER BEA flex ganz oder teilweise ruhend zu stellen. Die Vertragsänderung wird zum Ersten des Monats wirksam, der auf den Antragseingang bei der INTER folgt.

Während des Ruhens

- ist kein Beitrag für den ruhenden Teil des INTER BEA flex zu zahlen und es
- erfolgt aus dem ruhenden Teil des INTER BEA flex keine Beitragsentlastung nach Nummer V und es
- wird im Versicherungsschein dem ruhenden Teil des INTER BEA flex der Buchstabe „R“ vorangestellt.

Das Ende des Ruhens kann zum Ablauf des laufenden und eines jeden Folgemonats beantragt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit ist ein höherer Beitrag zu zahlen, da während der Ruhezeit keine *Alterungsrückstellungen* aufgebaut werden.

Die Neuberechnung des BEA flex-Beitrags erfolgt mit Beendigung des Ruhens nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsanpassungen.

INTER BEA flex ruht ohne Antrag, wenn und solange die versicherte Person

- im brancheneinheitlichen Notlagentarif oder
- im brancheneinheitlichen Basistarif mit halbierten Beitrag

versichert ist.

**X.**

**Kann INTER BEA flex gekündigt werden?**

Der Versicherungsnehmer kann INTER BEA flex oder einen Teil des INTER BEA flex ohne Einhaltung einer Frist kündigen. INTER BEA flex endet zum Ablauf des Monats, in dem die Kündigung der INTER zugeht. Der Versicherungsnehmer kann für den Beendigungszeitpunkt auch den Ablauf eines späteren Monats festlegen.

1. Vollständige Kündigung INTER BEA flex:

Aufgrund der Kündigung wird die im INTER BEA flex gebildete *Alterungsrückstellung* der *Direktgutschrift* der Grundversicherung der versicherten Person zugeführt, sofern für die Grundversicherung eine *Direktgutschrift* gebildet wird. Wird für die Grundversicherung keine *Direktgutschrift* gebildet, fällt die im INTER BEA

flex gebildete *Alterungsrückstellung* dem Versichertenkollektiv zu. Eine Auszahlung kann nicht verlangt werden.

2. Teilkündigung INTER BEA flex:

Aufgrund der Teilkündigung INTER BEA flex werden bereits gebildete *Alterungsrückstellungen* frei, die wie folgt angerechnet werden:

Der freigewordene Anteil der *Alterungsrückstellung* wird für den INTER BEA flex nach versicherungsmathematischen Grundsätzen beitragsmindernd angerechnet. Die Anrechnung erfolgt insoweit, dass der so

ermittelte Beitrag den zum Zeitpunkt der Vertragsänderung gültigen Neuversicherungsbeitrag für das *ursprüngliche Eintrittsalter* der versicherten Person nicht unterschreitet. Kann nicht der gesamte freigewordene Anteil der *Alterungsrückstellung* beitragsmindernd angerechnet werden, wird der verbleibende Anteil der *Direktgutschrift* der Grundversicherung der versicherten Person zugeführt, sofern für die Grundversicherung eine *Direktgutschrift* gebildet wird. Wird für die Grundversicherung der versicherten Person keine *Direktgutschrift* gebildet, fällt dieser Teil der *Alterungsrückstellung* dem Versichertenkollektiv zu. Eine Auszahlung kann nicht verlangt werden.

## XI.

### Was geschieht bei Beendigung der Grundversicherung?

Werden alle Grundversicherungen der versicherten Person beendet, endet zum gleichen Zeitpunkt auch INTER BEA flex der versicherten Person. Die im INTER BEA flex

gebildete *Alterungsrückstellung* fällt dem Versichertenkollektiv zu. Eine Auszahlung kann nicht verlangt werden.

## XII.

### Welche sonstigen Bestimmungen sind zu beachten?

1. Willenserklärungen und Anzeigen gegenüber der INTER müssen in Textform erfolgen.
2. Die INTER verzichtet auf ihr ordentliches Kündigungsrecht.
3. Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Klagen gegen die INTER können in Mannheim oder bei dem Gericht anhängig gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung dessen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung dessen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
4. Ist eine Bestimmung in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie die INTER durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.